Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/14 12Os65/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1974

Norm

StPO §410

Rechtssatz

§ 410 StPO ist analog auch in jenen Fällen anzuwenden, in denen die Vorhaft zu einem zeitlich späteren Verfahren erlitten wird, das sich zumindest teilweise auf Fakten erstreckt, die gemäß § 56 StPO auch Gegenstand des früheren Verfahrens hätten sein können. Ob die einen solchen Konnex begründenden Fakten nachmals zum Schuldspruch oder zum Freispruch führten, kann in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 65/74
  Entscheidungstext OGH 14.05.1974 12 Os 65/74
  Veröff: SSt 45/13 = EvBl 1975/16 S 26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0101449

Dokumentnummer

JJR_19740514_OGH0002_0120OS00065_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at